

Die Treuhänder

Wer die Verfassung für verkrustet hält, wer verfassungsrechtliche Entscheidungen für unverbrüchlich hält, der irrt. Verfassungsänderungen sollten zwar nicht zum Spielball jeweiliger parlamentarischer Mehrheiten werden, der Zeitgeist darf keine Fundamente versetzen, „Altbau-Sanierung“ ist hingegen zuweilen angebracht, damit nicht das ganze Gebäude einstürzt. Die Verfassung muß politischen Wirbelstürmen standhalten können, aber selbst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann von progressiver Stabilität sein. Die jüngsten und siebten Bitburger Gespräche, zu denen Justizminister Theisen ins Hotel am Stausee bei Biersdorf eingeladen hatte, haben den erneuten Beweis erbracht.

Die Thematik schien zunächst gar nicht so verfassungsrelevant: „Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers“ setzte auf den ersten Blick mehr politisch-publizistische Akzente als staats- und verfassungsrechtliche. Wenn denn schon die Bitburger Gespräche als konservativ-lastig angesehen werden, so vermeinte man im Hintergrund schon den Schlachtruf vernehmen zu können: „Jagd auf den ‚Rotfunk‘!“ Halali den Linken!

Es kam – von Nebenbemerkungen abgesehen – nicht dazu, wenngleich jedermann heraushören konnte, daß im Saal Löwenthal mehr Sympathien verbuchen konnte als Merseburger. Dennoch: es wurde abstrakter diskutiert. Wieder einmal wurde um die Freiheit der Bürger gerungen; gerungen wurde um Informationsfreiheit und weniger um Rundfunkfreiheit. Mit dem Rundfunk waren nämlich die meisten der anwesenden Verfassungs- und Staatsrechtler, Rechtspolitiker und Richter weitgehend unzufrieden. Sie stellten eindeutig fest, daß die grundgesetzlich verbrieftene Meinungs- und Informationsfreiheit eben nicht mit der Rundfunkfreiheit gleichzusetzen sei.

Rundfunkfreiheit wurde von den Argumentationswütigen als ein „Instrumentalrecht zur Verwirklichung von Informationsfreiheit und zur Herstellung eines offenen Meinungsaktes“ begriffen. Nach außen habe der Rundfunk eine „staatsabwehrende Bedeutung“, es gibt eben keinen Staatsrundfunk, sondern nur öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Denen aber wird Artikel 5 des Grundgesetzes als ein „dienendes Grundrecht“ ausgelegt. Professor Ossenbühl (Bonn) sprach sogar von der „Grundpflicht der Rundfunkanstalten, alles zu tun, um das Grundgesetz der Informationsfreiheit des einzelnen Bürgers mit Leben zu füllen und gedeihen zu lassen“.

Es ist beklagt worden, manche gebärdeten sich als Herr der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, obschon sie in dieser Einrichtung nur eine bestimmte, der Information der Bürger dienende Aufgabe zu erfüllen hätten. Die Funkleute seien Treuhänder der Bürger. Diese Definition grenzt die „öffentlich-rechtlichen Journalisten“ mithin von den Journalisten der „freien Presse“ ab. Kein Zweifel: Rundfunkanstalten stehen unter der besonderen Verpflichtung, Tatsachen ungeschminkt zu vermitteln, für ein ausgewogenes Meinungsbild seitens der Anstalt zu sorgen. Aber eine spitze Feder darf auch dort nicht verboten sein. Der Rundfunk darf nicht dazu verurteilt sein, sich im Dschungel der Paragraphen der Öffentlich-Rechtlichkeit weitgehend in den Fängen der Unbeweglichkeit zu verstricken. Auch der Rundfunk soll und muß akzentuierte und prononcierte Stellungnahmen zu Themen der Zeit ermöglichen – wenn es auch für manchen unbehaglich sein mag. Der schmale Weg zwischen Macht und Moral muß bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein Pfad der Tugend

sein. Rundfunk ist – wie es in der englischen Sprache heißt – „Service to the people“. Rundfunk ist keine Schule – auch nicht Volkshochschule – der Nation; das auch, aber nicht nur.

Wer Tatsachenvermittlung und Ausgewogenheit als ein so hehres Gut und Ziel herausstellt, der sollte selbst angesichts neuer elektronischer Entwicklungen die Finger vom Privatfunk lassen. Wer mehr Pluralität wünscht und dabei einen „Bonanza-Kanal“, einen „Hitparaden-Sender“ und ein „Rühmann-Programm“ in Kauf nehmen will, der kann die öffentlich-rechtliche Struktur aufweichen.

Rundfunkfreiheit kann und wird ganz sicher nicht auf Dauer ein öffentlich-rechtliches Monopol bleiben können, wenn es elektronische, finanzielle und faktische Möglichkeiten für mehr Rundfunkprogramm gibt. Daran muß sich auch die Rechtsprechung gewöhnen. Professor Lerche (München) meinte, Experimente könnten nicht schaden. Bundesverfassungsrichter Professor Geiger erklärte, wo es um die Freiheit gehe, dürfe man sich nicht schon deshalb mit Vorhandenem begnügen, weil dessen Risiken überschaubar seien, während die Risiken des Nichtvorhandenen nicht kalkulierbar sind.

Justitia ist blind! Was müssen wir für die Freiheit nicht alles in Kauf nehmen – Klassenfernsehen der Geldgewaltigen, Verbandsjournalismus der Wortgewaltigen? Mehr Pluralität: ja! Mehr Wettbewerb: ja! Jedoch nicht nur dem künftigen Intendanten des Südwestfunks graut vor einem „Tele-Wunderland“.

AXEL KOLLECKER, Staats-Zeitung, Mainz – 24. Januar 1977